

Nachträge zu den Vorstandsdienstverträgen

Begründung/Sachverhalt:

Die VV der KZV Berlin hatte am 16.01. und 24.04.2017 beschlossen, mit den Vorständen einen Dienstvertrag abzuschließen. Grundsätzlich bedarf ein Vorstandsdienstvertrag der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Die Aufsichtsbehörde hatte den Dienstverträgen mit Ausnahme des § 5 Nr. 2 bis 6 zugestimmt. Dies entsprach nicht dem Regelungswillen der Vertragsparteien, insoweit beschloss die VV am 15.05.2017, dass Klage beim LSG eingereicht werden soll. Es erging ein Urteil am 10.04.2019.

1. Der Bescheid der Aufsichtsbehörde zu den Vorstandsdienstverträgen war rechtswidrig.
2. Die Formulierungen zu § 5 der Vorstandsdienstverträge seien jedoch unwirtschaftlich, da das Gericht die Regelung als nicht abgeschlossen betrachtete und die Höhe nicht bestimmbar sei.

Zum Erhalt der Rechtsmittelmöglichkeit wurde seitens der KZV Berlin eine Nichtzulassungsbeschwerde eingereicht, da das Gericht eine Revision nicht zugelassen hat.

Unter Berücksichtigung der Hinweise aus den Gerichtsverfahren und unter Berücksichtigung der aktuellen allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Aufsichtsbehörde des Bundes und der Länder über die Sozialversicherungsträger für Vorstands- und Geschäftsführerverträge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 35a Absätze 6 und 6a SGB IV wurden anliegende Nachträge zu den Vorstandsdienstverträgen entworfen, da gemäß § 11 Nr. 2 der Vorstandsdienstverträge „anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene Regelung gelten soll, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten“.

Die Aufsichtsbehörde wurde gebeten, die Zustimmungsfähigkeit für den Nachtrag zu prüfen. Dies hat die Aufsichtsbehörde jedoch vorläufig abgelehnt. Eine Prüfung könne nicht erfolgen, solange die KZV Berlin noch über Rechtsmittel hinsichtlich der bestehenden Verträge verfügt. Die Nichtzulassungsbeschwerde der KZV Berlin wird jedoch erst durch einen Beschluss der VV zur Änderung der Dienstverträge, den Nachträgen zu den Vorstandsdienstverträgen, gegenstandslos.

Beschlussempfehlung

Die Vertreterversammlung möge beschließen:

- a) Die Dienstverträge für die Herren Dr. Meyer, Geist und Dr. Husemann werden durch Nachträge gemäß der anliegenden Entwürfe unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den oben genannten Nachträgen geändert. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ist im Rahmen eventueller Abstimmungen der Nachträge mit der Aufsichtsbehörde ermächtigt, Änderungen des Vertragstextes zu unterzeichnen, soweit es sich um präzisierende oder redaktionelle Änderungen handelt. Wesentliche inhaltliche Änderungen von Vertragsbestandteilen der Nachträge zu den Dienstverträgen aufgrund der Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde bedürfen jedoch eines erneuten Beschlusses der Vertreterversammlung.
- b) Die Nichtzulassungsbeschwerde gegen das Urteil des LSG vom 10.04.2019 wird unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den oben genannten Nachträgen zurückgezogen.
- c) Die ruhenden Verfahren im Zusammenhang mit den Vorstandsdienstverträgen der Herren Geist, Dr. Husemann und Dr. Pochhammer werden unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den oben genannten Nachträgen nicht weiter verfolgt.